ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Alle unsere Leistungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, Abänderungen dieser Bedingungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Mündliche und telefonische Vereinbarungen erhalten erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von der Schmid Umwelttechnik GmbH schriftlich bestätigt sind.

1.2. Der Auftraggeber (im Folgenden „AG") bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit seiner Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag zur Lagerung und Aufbereitung von Baurestmassen durch die Unterschrift auf dem Liefer- bzw. Übernahmeschein.

1.3. Entgegenstehende oder abweichende (Allgemeine Geschäfts-) Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Selbst für den Fall, dass die Schmid Umwelttechnik GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer" oder „AN") derartigen Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, entfalten diese keinerlei Geltung.

1.4. Wir haben unsere Preiskalkulation den derzeitigen Umständen der Leistungserbringung angepasst. Unseren Kalkulationen liegt der (jeweils vom Vormonat oder der zuletzt veröffentlichte) Baukostenindex des jeweiligen Gewerkes der WKO (abrufbar https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/Preisumrechnung-Indizes.html) zu Grunde. Wir behalten uns die Anpassung der Preise vor. Bei extremen Preissteigerungen, welche nicht vom Festpreis- bzw. Wagniszuschlag umfasst sind, gelten veränderliche Preise iSd ÖNORM B 2111 als vereinbart.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

2. Angebot und Annahme

2.1. Preisangebote des AN sind freibleibend; wenn zum Vertragsabschluss Preiserhöhungen von Roh- und Hilfsstoffen, Löhnen, Frachten, usw., eintreten, ist der AN an die von ihr genannten Preise nicht gebunden und berechtigt, diese entsprechend anzuheben.

2.2. Sämtliche vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz „ALSAG"), sofern nicht anders vereinbart.

2.3. Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

2.4. Im Auftragsfall muss der AG alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.), welche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, dem AN mitteilen.

2.5. Der AN behält sich die Vergabe von einzelnen Leistungen und/oder Leistungsgruppen an Dritte Firmen vor. Der AN behält sich ebenso vor, übernommenen Bauschutt/Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung oder der Behandlung einer Verwertung zuzuführen. Der AN ist auch berechtigt bereits angenommene Aufträge nachträglich zurückzuweisen oder aufzukündigen.

3. Kostenvoranschläge

3.1. Der AN leistet keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Kostenvoranschlägen. Kostenvoranschläge werden auf Basis der vom AG angegebenen Informationen oder einer Besichtigung durch den AN kalkuliert. Die ungefähre oder abgeschätzte Menge sowie deren stoffliche Zusammensetzung ergibt einen Einheitspreis. Ändern sich die Mengen oder Qualitäten des Materials während eines Auftrages, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge werden zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt und behält sich der AN eine Neukalkulation vor.

4. Zahlungsbedingungen und Eigentumsverhältnisse

4.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Erbringung der Leistung aufgrund der Lieferscheine, der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen oder anderer vom AN geführten Aufzeichnungen.

4.2. Ohne einer gegenteiligen schriftlichen Bestätigung sind Rechnungen des AN zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kassa.

4.3. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, unternehmerische Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Rechnungsdatum zu berechnen. Beanstandungen bezüglich der Verrechnung müssen spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.

4.4. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruhen.

4.5. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Der AN ist zur Abtretung ihrer Forderungen gegen den AG berechtigt.

4.6. Die übernommenen Baustoffe/Altstoffe gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum des AN über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegensprechen. Beim Einkauf von Baustoffen/Altstoffe geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den AN über. Beim Verkauf von Baustoffen/Altstoffe geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über. An Baustoffen/Altstoffe, für die der AN keine Sammelerlaubnis hat, insbesondere strahlende oder explosive Stoffe, erlangt der AN kein Eigentum.

5. Übernahme von Baustoffen/Abfällen

5.1. Der AN übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Baustoffe/Altstoffe und dergleichen, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Der AG hat das entsprechende Begleitpapier zur Verfügung zu stellen, ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die dem AN oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, oder Baustoffe/Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut ÖNORM S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer vom AN auf Kosten des AG durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

5.2. Wenn übergebener Abfall (Material) nicht den Kriterien des Angebots entspricht, behält sich der AN eine Nachsortierung gegen angemessenes Entgelt vor. Falls eine Nachsortierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar ist, insbesondere wegen zu starker Verunreinigung des Materials, wird dieses im Falle von nicht gefährlichem Abfall als Gewerbeabfall und im Falle von gefährlichem Abfall entsprechend der durchgeführten Analyse übernommen und verrechnet sowie einer dem AWG entsprechenden Verwertung zugeführt. Prinzipiell sind vom AG alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an den AN zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens des AN die Annahme verweigert werden. Sind die Behältnisse ungeeignet, ist der AN berechtigt, diese gegen angemessenes Entgelt durch geeignete Behältnisse auszutauschen.

5.3. Der AN kann vom AG verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Abfälle für welche der AN über keine Genehmigung zur Sammlung und/oder Behandlung verfügt und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann der AN eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom AG getragen. Radioaktiv verstrahlte und/oder explosive Abfälle werden ausnahmslos nicht übernommen, verbleiben am Standort des AG und sämtliche Kosten für allenfalls erforderliche Schutz-, Sicherungs- und Entsorgungsmaßnahmen werden vom AG getragen.

5.4. Wenn der AN, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

5.5. Verweigert der AN (aus den genannten Gründen) die Annahme, so ist der AG verpflichtet die angelieferten Abfälle binnen zwei Werktagen abzuholen bei sonstiger Verrechnung von Lagergebühren in der Höhe des zehnfachen Betrages des ortsüblichen Lagerzinses für derartige Stoffe.

5.6. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch den AN oder durch eine von ihrer namhaft gemachten dritten Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch den AN aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Bauschutt/Abfällen, gefährlichen Abfällen in

Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässer oder Gebinden.

5.7. Bei vereinbarter Verwiegung von Bauschutt/Abfällen erfolgt die Verwiegung durch geeichte Waagen unter Einhaltung der maßgebenden Vorschriften, insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Teilung, Min- und Maxlasten und Fehlergrenzen, die die Übermittlung der Daten für die Verrechnung ermöglichen. Sollte wegen eines Ausfalls der Waage das Wiegegewicht für eine Abfuhrtour nicht (fehlerfrei) vorliegen, ist der AN berechtigt, die Sammlung der Behälter zu verrechnen und jenes Sammelgewicht als Verrechnungsbasis zur Verfügung zu stellen, das auf der geeichten Brückenwaage vor Entleerung des betroffenen Sammelfahrzeuges festgestellt wird. Der AG ist nicht berechtigt, die Bezahlung einer einzelnen oder gesamten Entsorgung wegen Wiegefehler zu verweigern. Bei Vorliegen eines Einzelwiegefehlers ist der Durchschnittswert der letzten drei fehlerfreien Verwiegungen als Verrechnungsbasis heranzuziehen. Es obliegt dem AG, den Verrechnungsmodus auch bei Vorliegen von Wiegefehler in der Abfuhrordnung zu berücksichtigen.

6. Abholung und Eigenanlieferung

6.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch den AN erfolgt diese durch LKW, Saugtankwagen der ein anderes vom AN festgelegtes Fahrzeug. Hierbei steht es dem AN frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten (Subunternehmer) durchführen zu lassen. Vom AN genannte Termine sind unverbindliche Terminavisos und somit freibleibend. Ersatz bei witterungsbedingten Terminverzögerungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AG verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus der verzögerten Leistungserbringung durch den AN.

6.2. Handelt es sich bei dem abzuholenden Bauschutt/Abfälle, gefährlichen Abfälle oder um gefährliche Güter im Sinne des Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR, Gefahrgutbeförderungsgesetz und/oder Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter -RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

6.3. Eine Eigenanlieferung durch den AG an den bestehenden Anlieferstandorten ist im Rahmen der Öffnungszeiten jederzeit möglich. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen durch den Anlieferer, insbesondere das Abfallwirtschaftsgesetz wird vorausgesetzt. Die Abfälle müssen vom AG mit der entsprechenden Abfallschlüsselnummer bezeichnet sein. Den Anweisungen des Personals des AN ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AG für alle daraus resultierenden Schäden.

7. Aufstellung, Bewilligung und Verkehrssicherung von Behältnissen

7.1. Vom AN bereitgestellte Behältnisse (Container, Behälter, Mulden, etc.) bleiben in deren Eigentum. Für die Dichtheit der Behältnisse wird keine Haftung übernommen.

7.2. Der AG haftet für Schäden der Behältnisse durch unsachgemäße Befüllung oder sonstige unsachgemäße Verwendung, sowie Beschädigungen durch Vandalismusakte.

7.3. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des AG oder eines Dritten, müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, andernfalls ist der AN berechtigt, geeignete Behälter gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Behälter sind vor witterungsbedingten Einflüssen (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

7.4. Der Aufstellungsort der Behältnisse ist genau zu bezeichnen und Fahrer des AN sind zum genauen Aufstellungsort zu leiten. Der Auftraggeber hat für einen ausreichenden Manipulationsbereich vor und um die Behältnisse zu sorgen, damit ein problemloses Aufstellen und Abholen sichergestellt wird. Die Zufahrt muss für das Befahren mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht geeignet sein.

7.5. Die Mehrkosten für Aufstellungen, Abholungen und Entleerungen von Behältnissen, die wegen mangelnder räumlicher Manipulationsbereiche oder aus sonstigen in der Sphäre des AG gelegenen Gründen nicht durchgeführt werden können, werden dem AG in Rechnung gestellt. Der AN übernimmt auch nicht die Kosten, die durch Verzögerung, Erschwernis oder durch Abdrücke von Mulden oder Stützfüssen auf den Aufstellflächen (Beton, Asphalt, etc.) entstehen.

7.6. Dem AG obliegt die vorschriftsmäßige Sicherung der Behältnisse, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht). Die Zustimmung von Grundeigentümer bzw. des Eigentümers einer zu befahrenden Privatstraße sowie bei Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligung der zuständigen Behörden hat der AG rechtzeitig einzuholen.

7.7. Die Behältnisse dürfen nur bis zu den vom AN GmbH angegebenen Inhaltsgröße bzw. der Behälteroberkante befüllt werden. Bei schwerem Material (z.B. Aushub) ist das Ausmaß der Beladung vom AN vorab freizugeben. Jedenfalls sin die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Für Kosten, die aus einer Überfüllung oder Überladung resultieren haftet ausschließlich der AG und ist der AN schad- und klaglos zu halten.

7.8. Eine Manipulation von Behältnissen durch den AG oder von diesem beauftragte Dritte ist nicht zulässig. Eine notwendige Manipulation mittels Kran ist dem AN im Rahmen der Beauftragung ausdrücklich bekanntzugeben.

7.9. Für Schäden jeglicher Art bzw. Unfälle durch die unsachgemäße Verwendung von Behältern durch den AG selbst oder von diesem beauftragte Dritte haftet der AG und ist der AN schad- und klaglos zu halten.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

8.2. Der AG ist zur sofortigen Überprüfung der vom AN erbrachten Leistungen verpflichtet und hat etwaige Mängel innerhalb von 8 Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

8.3. Behebt der AG innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat der AN für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn der AN dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

8.4. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge des AN müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

8.5. Eine Inanspruchnahme des AN aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch den AN.

9. Verbrauchergeschäfte

9.1. Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs.1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1. Für Streitigkeiten aus dem Abschluss, der Erfüllung und den Nachwirkungen aller unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommener Verträge wird das am Sitz, der SCHMID BAUGRUPPE HOLDING GMBH, sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und aller sonstigen Rechtsvorschriften, welche auf das Recht eines anderen Staates verweisen (Verweisungsnormen bzw. Kollisionsrecht).

11. Datenschutzgrundverordnung und Verhaltenskodex

11.1. Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich in der auf der Homepage des AN veröffentlichen Datenschutzerklärung (www.schmid-baugruppe.at/datenschutz).

11.2. Der auf der Homepage des AN (www.schmid-baugruppe.at/downloads) veröffentlichte Verhaltenskodex ist für den AG bindend.